

**Zulassungsrichtlinien  
für den Masterstudiengang Information Systems**

Das Rektorat erlässt gestützt auf das *Reglement über die Zulassung zum Studium*, erlassen vom Universitätsrat am 1. Juni 2015, nachfolgende Zulassungsrichtlinien für den Masterstudiengang Information Systems:

## 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Gemäss Art. 25 Hochschulgesetz vom 25. November 2004 (HSG) setzt die Zulassung zu einem Masterstudiengang den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelor-Studiums oder eines mindestens gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus.

Neben den gesetzlichen Aufnahmebedingungen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs Voraussetzung für die Zulassung. Diese Sprachkenntnisse werden für den Masterstudiengang Information Systems wie folgt konkretisiert:

### Sprachkenntnisse – Englisch

Alle Bewerber müssen für die Zulassung den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbringen (mindestens der **Niveaustufe B2<sup>1</sup>** - Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen – GER), sofern deren Muttersprache nicht Englisch ist. In englischsprachigen Studiengängen kann ein höheres Niveau als wünschenswert deklariert werden.

Die Sprachkenntnisse müssen bei der Bewerbung durch Vorlage eines der im Anhang genannten Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Vom Erfordernis der Vorlage eines Sprachzertifikats kann abgesehen werden, wenn Bewerber entweder ihr Erststudium in der jeweiligen Sprache absolviert haben, oder im entsprechenden Sprachraum mindestens zwei Jahre gelebt und/oder gearbeitet haben, und sich die daraus entstehende Vermutung der ausreichenden Sprachkenntnisse im Bewerbungsgespräch bestätigt. Sprachzertifikate sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

## 2. Zulassungsbeschränkungen

Art. 27 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG) hält fest, dass die Anzahl der Studienplätze beschränkt werden kann. Für den Masterstudiengang Information Systems besteht keine solche Beschränkung für Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz sind. Für Bewerber aus anderen Staaten definiert das Rektorat eine Obergrenze für die Anzahl der Zulassungen.

Im genannten Reglement definiert der Universitätsrat weitere Kriterien, die dann zur Anwendung kommen, wenn absehbar ist, dass die Zahl der formal qualifizierten Bewerber aus Drittstaaten die durch das Rektorat festgelegte Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Diese Kriterien werden durch das Rektorat für den Masterstudiengang Information Systems wie folgt konkretisiert:

Punkt 3 des Reglements	Erläuterung/Konkretisierung für den Masterstudiengang Information Systems
a) Voraussetzungen für das angestrebte Studium aus dem bisherigen Bildungsweg	<p>In der Bewerbung muss der Bezug des angestrebten Studiums zum bisherigen Bildungsweg dargestellt werden.</p> <p>Zusätzlich können weitere Erfahrungen mit Bezug zum gewählten Studiengang positiv berücksichtigt werden, beispielsweise Publikationen, Projekte, Abschlussarbeiten o. ä.</p> <p><b>Wissenschaftliche Kompetenzen</b></p> <p>Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Wissenschaftliches Schreiben;</b></li> <li>&gt; <b>Forschungsmethoden.</b></li> </ul> <p>Können diese Kenntnisse und Qualifikationen nicht speziell nachgewiesen werden, so kann durch Begutachtung der Bachelorthesis bzw. Abschlussarbeit oder einer Seminararbeit die Prüfung der geforderten Kenntnisse vorgenommen werden.</p>
b) bisherige schulische/ akademische Leistungen	<p>Das konsekutive Studiensystem setzt für die Zulassung voraus, dass das im Erststudium erworbene Wissen und Können sowie die erlangten Fähigkeiten und Qualifikationen eine einschlägige Vorbildung für das jeweilige Masterprogramm konstituieren. Im Falle des</p>

<sup>1</sup> [http://www.coe.int/T/DG4/Linguistic/Source/Framework\\_EN.pdf](http://www.coe.int/T/DG4/Linguistic/Source/Framework_EN.pdf)

	<p>interdisziplinären Studienganges „Information Systems“ gelten Studiengänge als einschlägig, die Module mit Bezug zu Wirtschaftswissenschaften und/oder Informatik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten aufweisen. Die Leistungen im Erststudium, insb. auch jene bei schriftlichen Abschlussarbeiten, werden bei der Aufnahme berücksichtigt.</p> <p><b>Ergänzungsleistungen</b> Bei fehlender Einschlägigkeit im oben genannten Sinne können Ergänzungsleistungen im Umfang bis zu 30 ECTS-Punkten festgelegt werden, die vor Beginn des Studiums zu absolvieren sind (Art. 20 Studierendenordnung).</p>
c) Art und Dauer einer etwaigen einschlägigen Berufstätigkeit	Eine einschlägige Berufstätigkeit bereits vor dem Studium kann im Bewerbungsprozess positiv berücksichtigt werden.
d) Motivation für den gewählten Studiengang	Im Rahmen eines Motivationsschreibens (ca. 1-2 Seiten) müssen das Vorwissen und die persönlichen Erfahrungen dargelegt und die geplanten Lernfelder, Interessen und beruflichen Perspektiven erläutert werden, die mit diesem Studium abgedeckt werden sollen. Das Schreiben muss insbesondere auch die Motivation zum gewählten Studiengang erläutern. Es ist darzustellen, warum die Universität Liechtenstein ausgewählt wurde.
e) Soziale Kompetenz	Die Ermittlung der sozialen Kompetenz erfolgt einerseits aus den im Lebenslauf dargelegten Entwicklungen, Erfahrungen, Tätigkeiten und Engagements im Beruf und privaten Leben sowie andererseits im persönlichen Gespräch der Studienleitung mit dem Bewerber. Die Durchführung eines Interviews wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden. Es dient der Absicherung und Vertiefung des über die verschiedenen Dokumente gewonnenen Eindrucks über den Bewerber. Das persönliche Gespräch bietet die Möglichkeit, das Profil gemeinsam mit dem Bewerber zu erörtern.

## ANHANG

### Erforderliche Sprachkenntnisse – Englisch

In jenen Fällen, in denen auch Teile von Tests gesondert absolviert werden können, müssen *alle* Teile des jeweiligen Tests am geforderten Niveau nachgewiesen werden (nicht ausreichend z.B.: nur „Listening and Reading“).

Diplom / Zertifikat	Art, Stufe oder Ausprägung	Erforderliche Punkte, Level, Bezeichnung
IELTS <sup>2</sup> (British Council)		5.5
TOEFL <sup>3</sup>	Internet-based	72
Cambridge <sup>4</sup> ESOL	First Certificate in English	FCE (B2)
	Business English Certificate (BEC)	Vantage
	Certificate in English Language Skills (CELS)	Vantage
TOEIC		750
UNICERT <sup>6</sup>		UNIcert II
ALTE <sup>7</sup>		Level 3
London Tests of English <sup>8</sup>		Level 3
LCCI <sup>9</sup>		3
DAAD <sup>10</sup>		B2
Absolvieren eines englischen Sprachmoduls (z.B. englische Wirtschaftssprache) inkl. Bestätigung der Hochschule, dass dessen Niveau mind. bei B2 lag	Modulumfang: mind. 5 ECTS-Punkte	Level B2 (GER)

---

<sup>2</sup> <http://www.ielts.org/>

<sup>3</sup> <http://www.de.toefl.eu/>

<sup>4</sup> <http://www.cambridgeesol.org/exams/general-english/>

<sup>5</sup> <https://www.ets.org/toeic>

<sup>6</sup> <http://rcswww.urz.tu-dresden.de/~unicert/>

<sup>7</sup> <http://www.alte.org/>

<sup>8</sup> <http://www.pearsonpte.com/german/LTE/Pages/home.aspx>

<sup>9</sup> <http://www.lccieb-germany.com/>

<sup>10</sup> <https://www.daad.de/de/>